

Art. 1 BFG 2017 Bewilligung

BFG 2017 - Bundesfinanzgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2017 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

Allgemeine Geldfluss aus
Gebarung der
Finanzierungstätigkeit

(Beträge in Millionen Euro)

Auszahlungen:	77 457,185	94 907,173
Einzahlungen:	73 158,744	99 205,614
Nettofinanzierungsbedarf:	4 298,441	
Finanzierungsüberschuss:		4 298,441

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2017 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumrichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at